Beschlussauszug
aus der
16. Sitzung des nichtöffentlichen Hauptausschusses
vom 13.12.2021

3.2 Richtlinie der Residenzstadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz **VO(S)/2021/690**

Herr Grund bestätigt die Anfrage von Herrn Jagszent, dass die fettgedruckten Texte Erneuerungen sind. Herr Jagszent wünscht diesbezüglich einen Hinweis in der kommenden Stadtvertretersitzung.

Antwort

Herr Jagszent sein Anliegen zum Hinweis auf den Fettdruck wurde mit in den Sachverhalt der Beschlussvorlage eingearbeitet.

Herr Petters hat den Punkt 2.4 (in der Anlage) in der Fraktion besprochen. Er betrachtet diesen Punkt - auf Antrag der Gemeindewehrführung Vertreter von Unternehmen zu Jahresempfängen der Stadtvertretung einzuladen - kritisch. Unternehmen kann man ja auch anders ehren.

Herr Oehlschläger hat sich ebenfalls mit seiner Fraktion ausgetauscht. Nach seiner Auffassung sind die genannten freien Eintritte nicht die richtigen „Stärkungen“ für ehrenamtliche Feuerwehrleute, zumal es mit der Ehrenamtskarte sowieso schon möglich ist. Er schlägt daher vor, eine Sonderparkerlaubnis für aktive Feuerwehrleute zu gestattet.

Herr Grund nimmt es mit in die Verwaltung und lässt es prüfen.

Antwort

Die Festlegungen in der Ehrenamtsrichtlichtlinie (EhrenamtsRL) sind nicht die einzigen Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes. Im Vorfeld wurde mit den Feuerwehrmitgliedern diskutiert und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die Änderungen in der EhrenamtsRL sind nur die Teile davon, die in der RL geregelt werden können.

Zur Sonderparkerlaubnis für aktive Mitglieder der Feuerwehr gibt es keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände. Hier haben weder Stadtvertreter noch der

Bürgermeister eigenen Handlungsspielraum. Der Gesetzgeber müsste die Ausnahme in StVG und StVO einbringen. Hier die Erläuterungen der Verkehrsbehörde:

- **„Die StVO sieht allgemeine Parkerleichterungen in der Form von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO nur zu Gunsten von Schwerbehinderten, Blinden und Anwohnern vor. Selbst Parksonderrechte für Behörden, Diplomaten oder Firmen sind wegen fehlender verkehrsrechtlicher Ermächtigung nach § 6 StVG unzulässig.**

- **Auf der Grundlage des Runderlasses des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr können die Straßenverkehrsbehörden nach § 46 StVO soz. Dienste, die eine größere Zahl hilfs- und pflegebedürftiger Menschen betreuen, sowie Handwerksbetriebe von den Vorschriften über das Halten und Parken befreien.**

- **Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt stets einen berechtigten Ausnahmefall voraus, andernfalls verstößt sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Ausnahme von einem verkehrsbezogenen Verbot ist deshalb nur in besonders dringenden Einzelfällen zulässig. Von einer Verkehrsregel darf nur abgewichen werden, wenn es in einem Einzelfall zu einer unbilligen Härte für den Betroffenen führt.**

- **Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für den Bereich des Wohnsitzes wäre zu beachten, dass der Antragsteller einem Bewohner ohne Stellfläche auf dem Grundstück gleichgestellt werden muss. Bewohner ohne Stellplatz erhalten nur eine Genehmigung für Straßen mit Bewirtschaftung durch Parkscheinautomaten. Auch für Einsatzkräfte der FFW wäre dies bindend. Bei nachgewiesener Dringlichkeit könnte maximal noch eine Befreiung von der Vorschrift der Benutzung der Parkscheibe in Frage kommen, jedoch wäre auch hier der fehlende Stellplatz nachzuweisen.**

- **Eine Befreiung von VZ 286 (eingeschränktes Haltverbot) oder gar VZ 283 (absolutes Haltverbot) würde generell nicht erteilt werden. Dies wäre am Wohnort wie auch am Ort der Arbeitsstelle der Fall.**

- **Reservierungen von Stellflächen für Einsatzkräfte sind gem. StVO auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht möglich.**

- **Anzumerken ist aber auch, dass Bewirtschaftungen mit Parkscheinautomaten nur unmittelbar im Zentrum gegeben sind. Bewirtschaftungen mit Parkscheibe sind ebenfalls sehr begrenzt und vorwiegend im Zentrum vorzufinden.“**

Herr Kowarik stimmt Herrn Petters zu. Außerdem schlägt er vor, noch mehr kostenfreie Eintritte zu gewähren, wie zum Beispiel in das Kulturquartier.

Antwort

Zu den Eintrittsberechtigungen ist zu sagen, dass im Vorfeld mit der Feuerwehr diskutiert wurde und der Wunsch für freien Eintritt in Badeanstalt und Tiergarten geäußert wurde.

Herr Petters stellt einen Änderungsantrag. Der Punkt 2.4 in der Anlage soll wie folgt formuliert werden:

Auf Antrag der Gemeindewehrführer können die Vertreter von Unternehmen die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, durch die Stadtvertretung gesondert geehrt werden.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag: einstimmig angenommen

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

anliegende geänderte Richtlinie der Residenzstadt Neustrelitz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz (siehe Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: mit Änderung an die Stadtvertretung zur Annahme empfohlen

Stimmberechtigte Mitglieder Gesamt: 11		Anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: -	Enthaltungen: -

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Residenzstadt Neustrelitz, 15. Dezember 2021